

Bundesforum Männer e. V. | Reginhardstraße 34 | 13409 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
- Referat I A 1 -
10115 Berlin

Berlin, 08.07.2019

Stellungnahme

zum Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Stiefkindadoption bei nicht miteinander verheirateten Paaren – BVerfG vom 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Stiefkindadoption bei nicht miteinander verheirateten Paaren - BVerfG vom 26. März 2019, 1 BvR 673/17

Das Bundesforum Männer befürwortet grundsätzlich eine Reform des Adoptionsrechts insbesondere im Hinblick auf die veränderten und tatsächlich gelebten Familienformen. Wir sehen an dieser Stelle aber einen über den aktuell vorliegenden Fall hinausgehenden Handlungsbedarf. Das bestehende gesetzliche Regelungsgefüge bildet unserer Auffassung nach die heutzutage gelebten Familienkonstellationen nicht mehr ausreichend ab und wird den Interessen von Kind und Eltern nicht ausreichend gerecht. Die Grundlagen, wie sie im 19. Jahrhundert im BGB konstruiert wurden, wirken bis heute fort, und bedürfen der tiefgreifenden Reformierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner, d. h. das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Mit dem Urteil vom 26. März dieses Jahres wird eine erneute Anpassung zum 31. März 2020 angemahnt.

Im vorliegenden Fall geht es um die Stiefkindadoption bei dem eine Einwilligung des anderen Elternteils, in diesem Fall des Vaters, durch dessen Tod nicht mehr erforderlich ist. Die für eine Adoption erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes ist im BGB §1747 geregelt. In Absatz (3) auch für Väter nicht miteinander verheirateten Eltern, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Auch in der Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ am 18. März 2019 ist deutlich geworden, dass die bislang vorliegenden Entwürfe lediglich einzelne Aspekte vermeintlicher und tatsächlicher Benachteiligungen aufgreifen, dabei aber wesentliche Konstruktionsmerkmale des im BGB formulierten anachronistischen Modells fortschreiben.

Zu diesen problematischen Vorannahmen gehören unserer Auffassung nach:

- das Primat der Ehe für eine quasi automatische rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung
- die Alleinstellung der (Geburts-)Mutter qua Gebärvorgang
- die Notwendigkeit für nichtverheiratete Väter Anerkennung von Vaterschaft und Sorgerecht beantragen und ggf. einklagen zu müssen
- die systematische Ausgrenzung gleichgeschlechtlicher Elternschaft miteinander verheirateter Männer
- die Begrenzung der Elternschaft auf zwei Personen, welche das Eheverständnis des 19. Jhdt. auf heutige Patchworkfamilien überträgt.

Das Bundesforum Männer sieht daher einen über die beiden vorgeschlagenen Lösungen hinausgehenden Diskussions- und Regelungsbedarf.

Fragen der Bedeutung von Elternschaft und Adoption und ihrem Verhältnis zu den rechtlichen Konstruktionen der Ehe, der (biologischen) Abstammung, der kindschaftsrechtlichen Folgen müssen in einer gesamtgesellschaftlichen Debatte bearbeitet werden. Dabei es geht um ethische Grundfragen einer Gesellschaft, die unserer Auffassung nach nicht auf dem Wege einer formellen Rechtsanpassung beantwortet werden können. Wenn Elternschaft auch in Patchworkfamilien gelebt und rechtlich abgesichert sein soll und gleichzeitig Menschen nach Auflösung ihrer Ehe Eltern bleiben wollen, muss diskutiert werden, inwiefern Elternschaft zukünftig auf zwei Personen beschränkt bleiben soll. Aktuell verhindert diese Begrenzung konkret, dass bei lesbischen Ehepaaren beide Frauen die Elternschaft erhalten und gleichzeitig der zeugende Mann Vater werden kann, obwohl viele Schwule und Lesben sich dieses wünschen würden – also eine Elternschaft zu dritt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dag Schölper
Geschäftsführer